

BVGer C-2710/2009 vom 18. Oktober 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2710_2009

FR: TAF C-2710/2009 du 18 octobre 2011

IT: TAF C-2710/2009 del 18 ottobre 2011

Regeste

Erleichterte Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM betreffend erleichterte Einbürgerung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 51 Abs. 1 BÜG i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Rechts- und Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (BVGE 2011/1 E. 2).

E. 3

In formeller Hinsicht beanstandet der Beschwerdeführer die überlange, den Anforderungen des Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) nicht genügende Verfahrensdauer und beantragt eine entsprechende Feststellung. Dem Antrag ist zu entsprechen. Auch wenn der Beschwerdeführer noch im Mai 2011 mit Sachverhaltsergänzungen an das Bundesverwaltungsgericht gelangt ist, so dauerte das gesamte Verfahren ab der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs bis zum vorliegenden Urteil mehr als fünf Jahre, ohne dass Gründe in der Sache vorgelegen hätten (Komplexität oder Umfang der Streitsache), die

diese Verfahrensdauer rechtfertigen könnten.

E. 4.1

Die in den Art. 27 bis Art. 31b BüG geregelten Tatbestände der erleichterten Einbürgerung setzen nach Art. 26 Abs. 1 BüG in allgemeiner Weise voraus, dass die gesuchstellende Person in der Schweiz integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Die erleichterte Einbürgerung gestützt auf eine Ehe mit einer Schweizerin bzw. einem Schweizer gemäss Art. 27 BüG, um die es in vorliegender Streitsache geht, verlangt nach dessen Abs. 1 zusätzlich, dass die ausländische Person insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat (Bst. a), seit einem Jahr hier wohnt (Bst. b) und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit der Schweizer Bürgerin bzw. dem Schweizer Bürger lebt.

E. 4.2

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 27 Abs. 1 Bst. c BüG bedeutet mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe nach Art. 159 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210). Verlangt wird vielmehr eine tatsächliche, stabile Lebensgemeinschaft, die getragen ist vom gegenseitigen Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten. Der Gesetzgeber wollte dem ausländischen Ehegatten einer Schweizerin bzw. eines Schweizers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 27. August 1987, BBl 1987 III 293 ff., S. 310; vgl. in diesem Zusammenhang auch BGE 135 II 161 E. 2 mit weiteren Hinweisen).

E. 5

Es entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass derjenige die Gefahr der Beweislosigkeit einer rechtserheblichen Tatsache trägt, der aus ihr Rechte ableitet (vgl. Patrick L. Krauskopf / Katrin Emmenegger, in: Bernhard Waldmann / Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Art. 12 N 207; vgl. Art. 8 ZGB). Das ist in Bezug auf die Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung nach Artikel 26 Absatz 1 und 27 Absatz 1 BüG der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin. Gelangt die Behörde nach Durchführung des Beweisverfahrens im Rahmen der freien Beweiswürdigung nicht zur Überzeugung, dass die Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung erfüllt sind, hat sie entsprechend dieser Beweislastregel so zu entscheiden, wie wenn deren Nichtvorliegen erwiesen wäre. Gegenstand der behördlichen Überzeugung ist grundsätzlich nicht die mehr oder weniger hohe Wahrscheinlichkeit eines bestimmten Sachverhalts, sondern seine tatsächliche Verwirklichung. Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel, die immer möglich sind, sind dabei nicht massgebend. Es muss sich um begründete Zweifel handeln, das heisst um solche, die sich nach den gesamten Umständen aufdrängen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-4610/2008 vom 4. November 2010 E. 3.3; vgl. Krauskopf / Emmenegger, a.a.O., Art. 12 N 213 ff.).

E. 6.1

Wie im Sachverhalt erwähnt (Bst. K oben), nahm die kantonale Migrationsbehörde den Antrag des Beschwerdeführers vom 28. Januar 2008 auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Erteilung der Niederlassungsbewilligung zum Anlass, um ihrerseits Abklärungen über den Bestand seiner Ehe vorzunehmen. Diese konnten offenbar

nicht das Bild einer stabilen und gelebten ehelichen Gemeinschaft vermitteln. Jedenfalls stellte die kantonale Migrationsbehörde weitergehende Abklärungen und die Prüfung fremdenpolizeilicher Massnahmen in Aussicht (Schreiben des Amtes für Migration vom 3. März 2009 an die Vorinstanz sowie vom 15. April 2009 an den Rechtsvertreter, Verfügung des gleichen Amtes vom 24. Juni 2009 S. 2 unten). Dabei steht klar der Verdacht einer Scheinehe im Raum, die nicht nur eine weitere Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers in Frage stellt, sondern zugleich eine erleichterte Einbürgerung nach Art. 27 BüG ausschliesst. In einer derartigen Konstellation rechtfertigt es sich, das Verfahren um erleichterte Einbürgerung bis zur Klärung des ausländerrechtlichen Status des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin auszusetzen oder aber, wenn auf einem Entscheid beharrt wird, die erleichterte Einbürgerung vorderhand zu verweigern. Etwas anderes gilt allenfalls dann, wenn die Akten den Verdacht einer Scheinehe als offensichtlich unbegründet erscheinen lassen. Diese Vorgehensweise lässt sich damit begründen, dass der ausländerrechtlich geregelte Aufenthalt einer Einbürgerung vorausgeht und die kantonalen Behörden die grössere Nähe zum zu beurteilenden Lebenssachverhalt aufweisen.

E. 6.2

In casu ist der Verdacht einer Scheinehe keineswegs offensichtlich unbegründet. Ganz im Gegenteil bestehen gewichtige belastende Indizien, die sich teilweise aus der Vorgeschichte, teilweise im Zuge der von der Vorinstanz in Auftrag gegebenen Erhebungen ergeben haben: Angefangen mit den Umständen der Heirat (Eingehen einer Ehe nach negativem Ausgang eines Asylverfahrens und damit Sicherung des weiteren Verbleibs in der Schweiz) und in Berücksichtigung des erheblichen Altersunterschieds zwischen den Ehegatten bis hin zu den Ungereimtheiten im Zusammenhang mit den Wohn- und Lebensverhältnissen (der Beschwerdeführer übernachtet ohne plausiblen Grund teilweise auswärts, im gemeinsamen Schlafzimmer sind keine oder nur wenige Männerkleider im Schrank, keine überzeugende Erklärung dafür, weshalb Mieter der gemeinsamen Wohnung die Ehefrau und deren Ex-Ehemann sind, dies obwohl der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitraum, d.h. Juni 2004, erwerbstätig war und somit aus finanzieller Sicht ohne weiteres als Mieter in Betracht gekommen wäre, während Jahren provisorische bzw. gar keine Beschriftung des Briefkastens und der Türklingel mit dem Namen des Beschwerdeführers und anderes mehr).

E. 6.3

Die Ungereimtheiten im Zusammenhang mit den Wohn- und Lebensverhältnissen lassen sich mit den teilweise erst im Beschwerdeverfahren abgegebenen Erklärungsversuchen nicht ohne weiteres beseitigen. Was die Referenzauskünfte betrifft, so wird zwar sowohl im Gesuchsverfahren wie auch auf Beschwerdeebene wiederholt betont, diese bescheinigten dem Beschwerdeführer und dessen Ehefrau eine intakte Lebensgemeinschaft. Die Referenzauskünfte allein können jedoch schon deshalb nicht vom Bestand einer ehelichen Gemeinschaft überzeugen, weil den Eheleuten nahe stehende und von diesen bezeichnete Personen kaum zu deren Ungunsten aussagen würden (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6521/2007 vom 28. Oktober 2010 E. 8.6 mit weiteren Hinweisen). Deren Einvernahme als Zeugen dürfte zu keinen anderen Erkenntnissen führen. Demnach ist im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Voraussetzungen einer erleichterten Einbürgerung verneint hat.

E. 7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Verfahren betreffend erleichterte Einbürgerung gesamthaft nicht innert der verfassungsrechtlich gebotenen Frist abgeschlossen worden ist. Insoweit ist die Beschwerde gutzuheissen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1, 2 und 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]). Die Vorinstanz ist desweiteren zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine gekürzte Parteientschädigung zuzusprechen. Ausgehend von der eingereichten Kostennote ist sie in Anwendung der massgebenden Bemessungskriterien auf Fr. 800.- (inkl. MwSt.) festzusetzen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. VGKE). Dispositiv S. 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.